

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 94d Z 1b und 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach in seiner Sitzung am 13.03.2023 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Auf den öffentlichen Verkehrsflächen neben der Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariathal -Teilfläche der Gp. 662, KG Mariathal, werden folgende Verkehrsmaßnahmen angeordnet:

Kurzparkzone gem. § 25 Abs. 1 StVO
Parkdauer 180 Minuten
Montag bis Sonntag, von 07:00 bis 22:00 Uhr

§ 2

Der Verordnungsplan des Büros für Verkehrs- und Raumplanung BVR vom 02.03.2023 stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Die Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans "Kurzparkzone Mariathal" nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 anzubringen, wie auch die Bodenmarkierungen.

Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 13d "Kurzparkzone" mit Zusatztext "gebührenfrei"

Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 13e "Ende der Kurzparkzone"

Zusatztafel § 54 (täglich von 07:00 bis 22:00 Uhr – Parkdauer 180 min).

§ 3

Diese Verordnung ist durch die in § 2 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs.1 lit. b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist. Der Verordnungsplan des Büros für Verkehrs- und Raumplanung BVR vom 02.03.2023 sind dem Gemeinderatsprotokoll als Anlage angeschlossen.

Angeschlagen am: 14.03.2023 Abgenommen am: 29.03.2023